

26. 1. Bedarf bei der Unterlassungsklage aus § 15 des Kunstschutzgesetzes die Besorgnis einer Wiederholung der Rechtsverletzung besonderer Begründung?

2. Besteht eine allgemeine Erkundigungspflicht nach Schutzrechten für das Vervielfältigungsgewerbe?

3. Gewährt das Kunstschutzgesetz einen Anspruch auf Rechnungslegung auch bei fahrlässiger Verletzung des Urheberrechts?

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 §§ 15, 31.

I. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1914 i. S. U. & Co. (Bekl.) w. C. & Co. (Kl.). Rep. I. 220/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist die Urheberin eines gewerblichen Musters für Handstickereien, das einen Girafenzweig mit Wellenlinien darstellt. Die Beklagte veröffentlichte Ende 1910 eine Abbildung des Musters in ihrer Zeitschrift „Die praktische Berlinerin“, ließ es unter der Bezeichnung Plättmuster durch ein chemisches Verfahren auf Papier übertragen und brachte diese Muster in den Handel. Mit der Behauptung, daß hierdurch ihr Urheberrecht verletzt sei, erhob die Klägerin gegen die Beklagte die Unterlassungsklage und Klage auf Rechnungslegung und Schadenersatz.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Kammergericht geht davon aus, daß das Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 auf den vorliegenden Fall Anwendung finde. Diese von der Revision nicht angegriffene, rechtlich nicht zu beanstandende Annahme beruht auf dem Gutachten der künstlerischen Sachverständigenkammer, die das Girafemuster der Klägerin für eine individuelle künstlerische Leistung erklärt, die es aus der Reihe der gewöhnlichen gewerblichen Geschmacksmuster in die Sphäre der kunstgewerblichen Erzeugnisse erhebe. Das der Klägerin gemäß § 15

KunstSchG. zustehende ausschließliche Recht, das Erkamuster zu vielfältigen und gewerbmäßig zu verbreiten, hat die Beklagte durch Abdruck des Musters in der Zeitschrift „Die praktische Berlinerin“ und durch Herstellung und Vertrieb von Plättmustern verletzt. Zum Schutze dieses ausschließlichen Rechtes gegen künftige Beeinträchtigungen dient die Unterlassungsklage, die die vom Kläger zu beweisende Besorgnis einer Wiederholung der Rechtsverletzung voraussetzt. Zum Nachweise dieser Besorgnis mag zwar im allgemeinen die Tatsache ausreichen, daß ein widerrechtliches Verhalten vor Erhebung der Klage bereits verwirklicht worden ist; aber die hieraus sich ergebende Wahrscheinlichkeit der Wiederholung der Rechtsverletzung kann durch die Umstände des einzelnen Falles ausgeschlossen oder in Frage gestellt werden. Hier beruft sich die Beklagte auf ihr Schreiben vom 12. Oktober 1912, worin sie erklärt habe, den weiteren Vertrieb des Erkamusters unterlassen zu wollen. Nach Ansicht des Kammergerichts liegt darin weder ein Anerkenntnis des Anspruchs der Klägerin, noch ein prozessuales Anerkenntnis, das sie klaglos gestellt habe, da das Unterlassenwollen des Vertriebes durch den Nachweis des Urheberrechts eingeschränkt gewesen sei. Allerdings hatte die Beklagte im Anschluß an jene Erklärung um Nachweis des Urheberrechts gebeten. Hierzu war sie aber mit Rücksicht auf den im vorausgegangenen Schreiben der Klägerin vom 7. Oktober 1912 erhobenen Anspruch auf Rechnungslegung über den Vertrieb der Plättmuster und auf Schadenserfaz berechtigt, und die Klägerin konnte dies berechtigte Verlangen durch Mitteilung des Gutachtens der Sachverständigenkammer vom 30. Juni 1911 leicht befriedigen. Statt dessen schritt sie ohne weiteres zur Erhebung der Klage.

Es kommt die begründete Rüge der Revision hinzu, das Kammergericht habe die in der Berufungsschrift unter Beweis gestellte Behauptung der Beklagten nicht beachtet, daß auf ihre Anordnung sämtliche Bügelmuster von den einzelnen Filialen in das Hauptgeschäft zurückgesandt und durch Einwerfen in den Papiersack vernichtet worden seien. Wird diese Tatsache als erwiesen unterstellt, so kann daraus geschlossen werden, daß es der Beklagten, sei es schon vor Erhebung der Klage, sei es im Laufe des Rechtsstreits, — je nach dem Zeitpunkt, in dem jene Anordnung getroffen wurde — ernstlich darum zu tun gewesen ist, der Wiederholung der Rechtsverletzung

vorzubeugen. Auch im Laufe des Rechtsstreits blieb die Anordnung erheblich; denn auf die Unterlassungsklage darf die Verurteilung nur ausgesprochen werden, wenn die Wiederholungsgefahr zur Zeit des Urteilserrlasses noch vorhanden ist.

Mit Recht greift die Revision weiter die Erwägungen an, aus denen das Kammergericht die Beklagte für verpflichtet erachtet, den der Klägerin entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Muster der Klägerin, führt das Kammergericht aus, sei unbestritten ein neues schutzberechtigtes Erzeugnis. Die Beklagte habe dies auch mindestens durch ihre an der Zeitschrift „Die praktische Berlinerin“ angestellten, fachmännisch ausgebildeten Schriftleiter und Schriftleiterinnen erkannt und erkennen müssen. Daß sie die Neuheit und den Wert des Musters wirklich erkannt habe, ergebe sich besonders daraus, daß sie es nicht bloß in der Zeitschrift abgebildet, sondern davon in großen Mengen Plättmuster hergestellt und vertrieben habe, was sie nicht getan haben würde, wenn sie es für wertlos und nicht für neu gehalten hätte. Da sie einem solchen Muster gegenüber die Pflicht gehabt hätte, nachzuforschen, ob es, wie in der Neuzeit ohne weiteres anzunehmen, für jemand geschützt sei, so habe sie fahrlässig gehandelt, wenn sie ohne solche Nachforschungen das Muster nachbildete und für sich verwertete, und sei nach § 31 KunstSchG. schadensersatzpflichtig. Die Revision bestreitet, daß der Vorwurf der Fahrlässigkeit wegen dieser Unterlassung die Beklagte treffe.

Das Kunstschutzgesetz stellt keinen besonderen Begriff der Fahrlässigkeit auf. Es gilt daher auch für seinen Bereich der allgemeine Rechtsgrundsatz des § 276 BGB., wonach fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Maßgebend ist die gesunde Verkehrs-sitte, die verständige Auffassung, die im Verkehr innerhalb der in Betracht kommenden Kreise herrscht. Was die Erkundigungspflicht nach bestehenden Schutzrechten angeht, so wurde bei den Verhandlungen der Reichstagskommission über den Entwurf zum Kunstschutzgesetz von verschiedenen Mitgliedern der Kommission die Wichtigkeit des im chemigraphischen Gewerbe durch die Verkehrs-sitte herausgebildeten Grundsatzes hervorgehoben, daß im allgemeinen unverdächtigen Bestellern gegenüber in eine Prüfung der Vervielfältigungsberechtigung nicht einzutreten sei. Auf Anregung des Berichterstatters der Kommission gab bei der zweiten Beratung des

Gesegentwurfs im Reichstag ein Vertreter der Regierung die Erklärung ab: Darüber, ob und inwiefern eine Erkundigungspflicht bestehe für den, der den Auftrag zu einer Vervielfältigung erhalte, spreche sich der Entwurf nicht ausdrücklich aus; es bleibe also beim bestehenden Rechte, nach dem es keine allgemeine Erkundigungspflicht gebe. Nur wenn die besonderen Umstände des einzelnen Falles einen offensibaren Verdacht erregen müßten, sei es Sache dessen, der den Auftrag zur Vervielfältigung bekomme, sich darüber zu vergewissern, ob sein Auftraggeber ein Recht dazu habe (vgl. KommVer. S. 26; Stenogr. Ber. über die Reichtagsverhandl. vom 23. November 1906 S. 3856).

Danach ist bei der Anwendung des § 31 KunstSchG. davon auszugehen, daß eine allgemeine Erkundigungspflicht für das Vervielfältigungsgewerbe nicht besteht, daß aber die besonderen Umstände des einzelnen Falles eine Erkundigungspflicht bedingen können. Solche Umstände können auch durch die Art des Gewerbebetriebes gegeben sein. Beispielsweise wird an die im Verkehr zu beobachtende Sorgfalt bei einem Verleger, der eine Zeitschrift mit Abbildungen von kunstgewerblichen Erzeugnissen für eigene Rechnung herausgibt, regelmäßig ein strengerer Maßstab angelegt werden müssen, als an die Sorgfalt des Druckereibesizers, der nur den Druck der Zeitschrift im Auftrage des Verlegers besorgt. Die Beschaffenheit eines Erzeugnisses des Kunstgewerbes dagegen ist zwar für die Frage, ob überhaupt das Kunstschutzgesetz darauf Anwendung findet, von Bedeutung, bestimmt aber der Regel nach nicht auch die Antwort auf die Frage, ob eine Erkundigungspflicht im einzelnen Falle besteht. Es ist daher rechtlich zu beanstanden, wenn das Kammergericht das entscheidende Gewicht darauf legt, daß die Beklagte die Neuheit und den Wert des Erkamusters erkannt habe. Zutreffend rügt die Revision ferner, es sei die Behauptung der Beklagten nicht berücksichtigt, daß ihr das Erkamuster nicht von einem Unbekannten, sondern von der mit ihr in ständiger Geschäftsverbindung stehenden Firma Ruppin, die sich als durchaus zuverlässig erwiesen habe, angeboten worden sei. Auf diese nach der vorstehenden Erörterung an sich erhebliche Behauptung hatte sich schon die Beweisaufnahme der ersten Instanz erstreckt, auf deren Ergebnis das Kammergericht insoweit nicht eingegangen ist.

Endlich wird die ausgesprochene Verurteilung zur Rechnungslegung durch die Berufung auf die §§ 666, 687 BGB. nicht gerechtfertigt. Der allein in Betracht kommende § 687 Abs. 2 führt nur zur Beschränkung des Rechnungslegungsanspruchs auf die vorsätzliche Verletzung des Urheberrechts im Sinne des § 31 KunstSchG. Diese hat das Kammergericht nicht festgestellt. Seine Erwägung, daß die Beklagte vielleicht mit *dolus eventualis* gehandelt habe, wenn sie das Etikamuster ohne Nachforschungen, ob es geschützt sei, gewerblich verwertete, genügt hierzu nicht. Indessen würde, wenn im übrigen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 31 gegeben wären, der Anspruch auf Rechnungslegung auch bei fahrlässiger Verletzung aus entsprechenden Erwägungen, wie im Falle grobfahrlässiger Patentverletzung (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 249), zuzulassen sein. . . .